



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0018/2010/1		Datum:	20.01.2010			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung		Az:	61.2 Br			
Gremienweg:							
04.03.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
22.02.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 83 a: Baugebiet "Metternich Süd" -Satzungsbeschluss-						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gem. den §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches – BauGB – die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre vom 02.05.2008

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 83 a den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplans. Die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs und in diesem Zusammenhang insbesondere der Umgang mit den immissionstechnischen Rahmenbedingungen erfordert eine sehr intensive Betrachtung bzw. strategische Abarbeitung der Thematik, sodass das Bebauungsplanverfahren bislang nicht abgeschlossen werden konnte. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens kann zudem zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden.

Da allerdings nach wie vor konkrete Bauabsichten bekannt sind und davon auszugehen ist, dass sich weitere anschließen werden, die die Planungsziele des Bebauungsplanes nachhaltig gefährden können, besteht weiterhin die Erforderlichkeit der Sicherung der Planung. Es wird daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern (§17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Historie:

Der Fachbereichsausschuss hat der Vorlage in seiner Sitzung am 19.01.2010 einstimmig, ohne Stimmenthaltungen, zugestimmt.

Anlage/n:

Satzung
Lageplan Geltungsbereich